

Niederbayerische Regelung zu dringenden Arbeiten auf dem Vereinsgelände incl. Platzpflege

Bis 03.05.2020 gelten im Freistaat die Ausgangsbeschränkungen. U.a. ist der Betrieb von Sportstätten untersagt.

Mittlerweile häufen sich die Anfragen von Sportvereinen, wie z.B. Tennisclubs, welche Regelungen gelten.

Der BLSV hat sich seit Beginn der Ausgangsbeschränkung klar positioniert und die mit dem Innenministerium abgestimmte Vorgehensweise kommuniziert.

Der Bayerische Tennisverband hat von einer Bestellung der Plätze, außer durch den bezahlten Platzwart oder einer Fachfirma bislang abgeraten.

Mit der Verlängerung der Ausgangsbeschränkung hat sich auf der BTV nunmehr an die Vorgehensweise des BLSV orientiert und die Mitgliedsvereine gebeten, sich an die Landratsämter und kreisfreien Städte zu wenden.

Aufgrund dieser Tatsache ist es angesagt, eine einheitliche Regelung zu treffen.

Materielles Recht

§ 2 Betriebsuntersagungen (Wortlaut Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV)

(1) 1Untersagt ist der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens sondern der Freizeitgestaltung dienen. 2Hierzu zählen insbesondere Sauna- und Badeanstalten, Kinos, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs, Bars und Diskotheken, Spielhallen, Theater, Vereinsräume, Bordellbetriebe, Museen, Stadtführungen, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken, Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Tierparks, Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendhäuser, Jugendherbergen und Schullandheime. 3Untersagt werden ferner Reisebusreisen.

§ 2 Betriebsuntersagungen (Wortlaut Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung)

(1) 1Untersagt ist der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens, sondern der Freizeitgestaltung dienen. 2Hierzu zählen insbesondere Sauna- und Badeanstalten, Kinos, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs, Bars und Diskotheken, Spielhallen, Theater, Vereinsräume, Bordellbetriebe, Museen, Stadtführungen, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken, Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Tierparks, Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendhäuser, Jugendherbergen und Schullandheime. 3Untersagt werden ferner Reisebusreisen.

Das materielle Recht untersagt weiterhin den Betrieb von Sportstätten.

Ausführungen des BLSV

Kann ich trotz der Sperrung der Sportanlagen Arbeiten zur Platzpflege betreiben/in Auftrag geben? In der Information an die Vereine und Sportfachverbände heißt es: „Gemäß der staatlichen Anordnung im Rahmen des Katastrophenfalls müssen Sportvereine und Sportfachverbände ihren Spiel-, Sport- und Wettkampfbetrieb ab sofort einstellen. Alle Sport- und Spielplätze sowie Vereinsheime bleiben geschlossen.“. Bau-, Erhaltungs- sowie Vorbereitungsmaßnahmen sind hier nicht mit abgedeckt. Auf Nachfrage des BLSV beim bayerischen Innenministerium wurde klargestellt, dass solche Tätigkeiten erlaubt sind, sofern sie unaufschiebbar sind, unabwendbare Schäden in erheblicher Höhe zu befürchten sind oder die Tätigkeiten der Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit des Vereins dienen.

Sollte die Maßnahme unausweichlich stattfinden müssen, so sollten nur so wenig Personen wie möglich miteinbezogen werden, das gemeinsame Arbeiten minimiert durchgeführt werden, sowie dringend Vorsichts- und Hygienemaßnahmen beachtet werden.

Coronavirus - Fragen und Antworten Stand: 18.04.2020

GF Dienstleistungsproduktion – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte Kontakt: service@blsv.de 14

Welchen Personen dürfen die Tätigkeiten zur Platzpflege durchführen? Die Tätigkeiten dürfen weiterhin von Fachfirmen und vom Platzwart ausgeübt werden, da dies als deren berufsbezogene Tätigkeit beschrieben wird. Vereinsmitglieder dürfen nur in seltenen Ausnahmefällen einspringen, insbesondere dann, wenn bei Nicht-Tätigwerden unabwendbare Schäden in erheblicher Höhe zu befürchten sind. Es muss sichergestellt sein, dass nur wenige Personen auf dem Platz tätig sind, es nicht zur Gruppenbildung kommt, der Mindestabstand und die Hygieneregeln eingehalten werden und die Tätigkeiten ausschließlich des Erhalts und der Pflege der Sportanlagen dienen. Arbeitspausen müssen einzeln erfolgen.

Ausführungen des BTV

Hinweis zur Frühjahrsinstandsetzung der Plätze

Der BTV ist sich sehr wohl bewusst, dass der richtige Umgang mit der Frühjahrsinstandsetzung derzeit alles andere als klar geregelt ist.

Wir empfehlen daher allen Vereinen, sich bzgl. der Frühjahrsinstandsetzung der Plätze an die örtlichen Behörden zu wenden! In vielen uns bekannten Fällen erlauben die Landratsämter, Kommunen oder Kreisverwaltungsreferate eine Instandsetzung unter Einhaltung bestimmter Auflagen und Maßnahmen. Dies ist jedoch immer im Einzelfall von jedem Verein selbst zu klären.

Grundsätzlich hat sich der BTV der folgenden Position des Bayerischen LandesSportverbandes (BLSV) angeschlossen:

"In der Information an die Vereine und Sportfachverbände heißt es: „Gemäß der staatlichen Anordnung im Rahmen des Katastrophenfalls müssen Sportvereine und Sportfachverbände ihren Spiel-, Sport- und Wettkampfbetrieb ab sofort einstellen. Alle Sport- und Spielplätze sowie Vereinsheime bleiben geschlossen.“

Bau-, Erhaltungs- sowie Vorbereitungsmaßnahmen sind hier zwar nicht mit abgedeckt, dennoch appelliert der BLSV hier an den gesunden Menschenverstand. Wir empfehlen, nur dringende und zwingend notwendige Maßnahmen vorzunehmen.

Sollte die Maßnahme unausweichlich stattfinden müssen, so sollten nur so wenige Personen wie möglich miteinbezogen werden, sowie das gemeinsame Arbeiten minimiert durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um eine Empfehlung des BLSV und der Sportfachverbände."

Vorschlag:

1. Das Betreiben der Sportstätten bleibt untersagt.
2. Notwendige Maßnahmen die unaufschiebbar sind können unter Einhaltung der bekannten Hygieneregeln (1,5 m Abstand, Händewaschen, Minimierung der Personenzahl, keine gemeinsamen Pausen, Tragen von MNS-Masken usw.) auch von Mitgliedern vorgenommen werden, sofern die Maßnahme nicht durch Fachfirmen erledigt werden können.

Beispiele:

Platzpflege Fußball (Mähen und Spritzen des Rasens)

Frühjahrsinstandsetzung Tennisplätze.

Hier ist das Problem, dass wegen der anhaltenden Trockenheit der Sand nicht mehr bindet, d.h. es besteht die Gefahr, dass die Plätze „brechen“ und somit ein erheblicher Schaden entsteht.

Hier wird vorgeschlagen, dass die Frühjahrsinstandsetzung mit max. 2 Personen je Platz erfolgen kann, sofern keine Fachfirma diese Maßnahmen zeitnah übernehmen kann.

Es sind die 1,5 Meter Abstand zu wahren, nicht dasselbe Werkzeug zu benutzen, keine gemeinsamen Pausen, Händewaschen, Tragen vom MNS-Masken